



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0196/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	25.05.2023	Kenntnisnahme

Lärmaktionsplan, 4. Runde

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Gemeinden sind nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung um Umgebungslärm vom 25.06.2002 i. V. m. § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Lärmaktionspläne sind gem. § 47d Abs. 5 BImSchG spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Lärmaktionsplan der Stadt Radevormwald, 3. Runde, wurde zwar erst am 23.06.2020 vom Rat beschlossen, die Daten der 5-jährigen Fristen sind jedoch unabhängig davon vorgegeben, sodass die Frist für die Aufstellung des Lärmaktionsplans der 4. Runde für alle Kommunen am 18.07.2024 endet.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung waren im Straßenverkehr Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz/Jahr zu erstellen. In Radevormwald fallen wie bisher nur Teilabschnitte der B 229 darunter. Die Lärmkarten außerhalb der Ballungsräume wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW berechnet und sollen zeitnah auf dem Portal www.umgebungslaerm.nrw.de veröffentlicht werden.

Angelehnt an das Bauleitplanverfahren ist ein zweistufiges Beteiligungsverfahren von Öffentlichkeit und Behörden vorgesehen. Aufgrund des verhältnismäßig kurzen Zeitraumes zwischen der Zurverfügungstellung der Lärmkarten und der vorgegebenen Aufstellungsfrist (18.07.2024) soll zeitnah nach Veröffentlichung der Lärmkarten mit der 1. Beteiligungsphase (Phase 1) begonnen werden. In dieser wird die Öffentlichkeit unterrichtet und Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig in das Verfahren eingebunden.

Gegenstand der Unterrichtung sind:

- die Ergebnisse der Lärmkartierung (z.B. durch den zusammenfassenden Bericht und die Lärmkarte),
- die Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. -überprüfung,
- die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
- der zu überprüfende Lärmaktionsplan, 3. Runde.

Anschließend wird der Entwurf des zu überarbeitenden Lärmaktionsplans für die 2. Beteiligungsrunde (Phase 2) erstellt, dessen Offenlage durch den Ausschuss beschlossen wird.